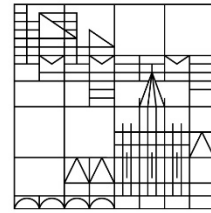


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 57/2023**

**14. Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
die Bachelor-Studiengänge Lehramt  
Gymnasium**

**Vom 18. Juli 2023**

**Herausgeberin: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **14. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium**

**vom 18. Juli 2023**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 5. Juli 2023 die nachstehende 14. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 23. Juni 2023 (Amtl. Bkm. 49/2023), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 18. Juli 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Modul 3 erhält folgende Fassung:

#### **„Modul 3: Vertiefung Literaturwissenschaft**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>		<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b><u>Sem.</u></b>
Neuere Deutsche Literatur		PS	HA	6	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur und Sprache		VL		3	2 – 3
Ältere Deutsche Literatur		PS	var	3	2 – 3

Die Veranstaltung Ältere Deutsche Literatur und Sprache wird durch eine Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen. Die Modulnoten wird aus dem ungewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen gebildet.“

b) Bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

## Artikel 2

### Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 erhält folgende Fassung:

#### „Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr	<u>Sem.</u>
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	Einf.		3	1
Introduction to Literary and Cultural Analysis	Einf.		3	1/2
Proseminar	PS	HA	6	2

Werden zwei sprachliche Hauptfächer studiert, wird die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* für das andere sprachliche Hauptfach angerechnet. Die 3 cr für die Veranstaltung in diesem Hauptfach sind ersatzweise in einer weiteren Veranstaltung des Faches Englisch zu erbringen.

In den Veranstaltungen *Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft* und *Introduction to Literary and Cultural Analysis* werden keine Prüfungsleistungen, sondern nur Studienleistungen nach Vorgabe des/der Lehrenden erbracht. Die Modulnote ergibt sich aus der Prüfungsleistung Proseminar.“

b) Bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

## Artikel 3

### Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Italienisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Italienisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Russisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Russisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung von Anhang II: Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch**

In Anhang II werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. März 2020 (Amtl. Bkm. 6/2020), wie folgt geändert:

In § 2 wird bei den Angaben zum Flexibilisierungsmodul 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Modulteil, in dem keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, wird mit einer Studienleistung nach Vorgabe des/der Lehrenden abgeschlossen.“

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen gemäß der Artikel 1, 2b und 3 bis 6 treten am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 2a treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft; es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2023 aufgenommen und das Modul 1 „Literaturwissenschaftliche Grundlagen“ bereits vollständig abgeschlossen haben, wird das Modul als abgeschlossen anerkannt.

Studierenden mit Studienbeginn vor dem 01.10.23, die die Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft bereits mit 6 ECTS-cr abgeschlossen haben, wird diese mit 6 cr verbucht; die neu geschaffene fachspezifische Einführung „Introduction to Literary and Cultural Analysis“ muss dann nicht besucht werden.

Studierende, die die Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft aber das Proseminar „Introduction to the Analysis of Literary Text“ noch nicht abgeschlossen haben, belegen, um das Modul abzuschließen, die neu geschaffene Veranstaltung „Proseminar“.

Konstanz, 18. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger  
- Rektorin -